



Stellungnahme NABEG-Novelle

Auf Basis des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für ein Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz – NABEG), Stand Okt. 2018

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Angebot zur Stellungnahme. Zu dem Entwurf nimmt der NABU wie folgt Stellung.

Vorbemerkung

Die Frist zur Anhörung der Verbände zur NABEG-Novelle von 2 Wochen ist angesichts des Umfangs und der Komplexität des Gesetzentwurfes zu kurz bemessen. Zudem hat uns das Angebot zur Stellungnahme noch kurzfristiger erreicht, da nicht gezielt die zuständigen Fachbereiche/Fachkollegen angeschrieben wurden. Der NABU erwartet, dass die Kritikpunkte aus den eingereichten Stellungnahmen in transparenter und nachvollziehbarer Form aufgegriffen und beantwortet werden.

Zum Entwurf

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes sind Überlegungen zu Vereinfachungen der Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Stromnetze, insbesondere der Übertragungsnetze. Betroffen sind das NABEG, das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie kleinere Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen.

Bei dem Entwurf handelt es sich um einen Entwurf des BMWi, der noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist. Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 20 bedürfen im weiteren Abstimmungsverfahren insbesondere noch einer Überprüfung im Hinblick auf die Vorgaben des Naturschutzrechtes, die europäischen Anforderungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorgaben zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern. Artikel 2 Nr. 4 lit. a und Artikel 2 Nr. 13 thematisieren das Verhältnis zwischen Bundesfachplanung einerseits und Raumordnung und Bauleitplanung andererseits. Sie zielen auf eine Beschleunigung des Netzausbaus ab.



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Tina Mieritz

Referentin für Energiepolitik und Klimaschutz

Telefon: 030.284 984-1611

Telefax: 030.284 984-3611

E-Mail: Tina.Mieritz@NABU.de

Für eine Stromversorgung mit einem weiter wachsenden Anteil erneuerbarer Energien in Deutschland und Europa muss das vorhandene Stromnetz angepasst und erweitert werden. Dabei sollte der Ausbaubedarf aus ökologischen wie ökonomischen Gründen auf ein Minimum begrenzt werden, das den notwendigen Ausgleich von Stromerzeugung und Stromverbrauch gewährleisten kann.

Der NABU ist grundsätzlich für den Beibehalt der mehrstufigen Planung zum Stromnetzausbau mit den dazugehörigen Beteiligungsmöglichkeiten. Eine Verkürzung der Verfahren würde die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange erschweren, die teils weit verbreiteten Vorbehalte gegen neue Stromnetze verstärken und daher nur in wenigen Einzelfällen sinnvoll sein. Im Rahmen eines NABU-Projekts zur Stärkung der verbandlichen Beteiligung beim Stromnetzausbau, das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) unterstützt hat sich die Vermutung bestätigt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung und eine damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit mit möglichst transparenten Planungsschritten von hoher Bedeutung für die Akzeptanz der jeweiligen Stromnetz-Projekte sind. Der NABU ist überzeugt, dass viele konfliktreiche Netzausbauplanungen der Vergangenheit durch eine höhere Akzeptanz hätten verkürzt werden können, wenn technische Alternativen ergebnisoffen geprüft und nach fachlicher Abwägung übernommen oder abgelehnt worden wären.

Die Pläne des BMWi zum teilweisen Verzicht auf die Bundesfachplanung (Siehe Entwurf Seite 7) mit den dazugehörigen Beteiligungsmöglichkeiten sind aus NABU-Sicht zu umfangreich. In den betroffenen Verfahren würden Naturschützer in den betroffenen Regionen das Recht verlieren, ihre Vor-Ort-Kenntnisse in die Planungen einfließen zu lassen. Dies könnte die teils vorhandenen Vorbehalte gegen neue Stromnetze eher verstärken, denn neue Stromleitungen sind ein massiver Eingriff in Natur und Landschaft.

Hintergrund zum bisherigen Verfahren

Nach der dreistufigen Bedarfsermittlung (Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan) werden gemäß dem NABEG die einzelnen Bedarfsplan-Vorhaben über einen zweistufigen Prozess räumlich geplant. Die Korridorfestlegung erfolgt zunächst über die sogenannte Bundesfachplanung in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA) bzw. in der Raumordnung bei Zuständigkeit der Länder. Erst in der darauffolgenden Planfeststellung werden konkrete Trassenverläufe definiert. Die Bündelung von Planungs- und Genehmigungskompetenzen für länder- und grenzüberschreitende Leitungen bei der BNetzA soll zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Das NABEG gibt der BNetzA und den ÜNB eine Abfolge und Fristen für den Prozess der Bundesfachplanung und Planfeststellung vor. Das Gesetz regelt u. a. die Erstellung und Prüfung der Vorhabenansprüche auf Bundesfachplanung (§ 6 und 8 NABEG), die diesbezügliche Durchführung von Antragskonferenzen und die Veröffentlichung des Untersuchungsrahmens (§ 7 NABEG) sowie die Festlegung von Trassenkorridoren (§ 12) und Trassen (§ 19 und 24 NABEG).

Die Antragskonferenzen der BNetzA bzw. die Scopingtermine der Raumordnungsbehörde des jeweiligen Landes werden unverzüglich nach der schriftlichen Antragstellung durch den Vorhabenträger durchgeführt und stellen den formellen Start der Bundesfachplanung (BFP) bzw. des Raumordnungsverfahrens (ROV) dar. Antragskonferenzen für die Vorhaben nach NABEG sind öffentlich und stellen nicht nur für TöB sondern für jede Privatperson die Möglichkeit dar, Einwendungen vorzubringen. Im Ergebnis dieser Antragskonferenzen und nach einer Frist von zwei Monaten muss die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen festlegen, der für die Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen des

Vorhabenträgers verbindlich ist. Am Ende der Bundesfachplanung wird, unter Berücksichtigung räumlicher Alternativen, ein Trassenkorridor festgelegt. Innerhalb dessen erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens (PFV) die tatsächliche Trassierung.

Bereits auf der Bundesfachplanungsebene werden, neben anderen Belangen der Raumordnung und des Umweltschutzes, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend für verschiedene Trassenkorridore analysiert, um konfliktreiche Standorte von vornherein ausschließen zu können. Hierbei sind für deren Bewertung zur Naturverträglichkeit u. a. die Planungen zur Lage, zum Verlauf, zur Bauweise und zur technischen Ausführung vor Ort von Bedeutung. Bei den anstehenden Netzausbauvorhaben ist ein einheitlicher, hoher Standard besonders wichtig, damit Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Genehmigungsbehörden in den notwendigen Einzelfallprüfungen zu validen und vergleichbaren Entscheidungen kommen.

Aus Naturschutzsicht stellt die Bundesfachplanung eine der wichtigsten Planungsstufen dar. Denn auf dieser Ebene ist die naturverträglichste Variante des Trassenkorridors zu ermitteln. Der abschließend von der BNetzA bestätigte Korridor von etwa 500 bis 1.000 Metern Breite ist für die folgenden Planungsstufen verbindlich. Von ihm kann bei der standortgenauen Feintrassierung in der Regel nicht mehr abgewichen werden. Im Zuge eines ROV festgelegte Trassenkorridore sind hingegen für das PFV nicht rechtlich bindend. Daher ist der Beibehalt der Bundesfachplanung wichtig für den Naturschutz an den Stromtrassen.

Bei kleinen Eingriffen wie reinen Zu- bzw. Umbeseilungsmaßnahmen kann eine Verfahrensverkürzung angemessen sein, aber auch hier muss bedacht werden, dass mit einer zusätzlichen Beseilung die Hindernisse für kollisionsgefährdete Vogelarten zunehmen. Bei der (überwiegenden) Nutzung von Bestandstrassen muss sehr genau hingeschaut werden. Zum Beispiel wären viele alte Leitungen heute nicht mehr genehmigungsfähig. Oft haben sich über mehrere Jahrzehnte entlang der Bestandstrassen Schutzgebietsbestandteile entwickeln können. Arten- und Biotopvorkommen würden an diesen Standorten durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Demnach muss es bei jeder Stromnetz-Planung um die Suche nach dem naturverträglichsten Standort gehen.

Ein weiterer Aspekt auf Seite 7 des vorliegenden Entwurfs ist kritisch zu bewerten: „Von der Durchführung der Bundesfachplanung kann abgesehen werden bei der Errichtung einer Leitung unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse“. Der NABU begrüßt grundsätzlich, wenn neue Trassen mit bestehenden Stromleitungen gebündelt werden können. Auch Autobahnen, große Straßen oder Schienenwege sollten grundsätzlich zuerst für parallele Trassenführungen geprüft werden. Dabei dürfen jedoch keine zusätzlichen Benachteiligungen in bereits stark vorbelasteten Räumen entstehen. Um eine entsprechende Prüfung zu gewährleisten, ist die Bundesfachplanung auch in diesen Fällen beizubehalten. Bei Neubaumaßnahmen im Stromnetz ist die Bundesfachplanung aus NABU-Sicht grundsätzlich beizubehalten, dies gilt auch für Ersatzneubau, Parallelneubau, und Neubauten im Bereich von Bestandstrassen.